

## Gastbeitrag: Der Westsaharakonflikt – Eine Antwort auf Azzadine Karioh

Werner Ruf\*



### ABSTRACT

Dieser Beitrag setzt sich mit dem von Azzadine Karioh in der ersten Ausgabe behaupteten historischen Anspruch Marokkos auf die Westsahara und einer Autonomielösung kritisch auseinander. Es wird die Regionalgeschichte vom spanischen Kolonialismus über den Einmarsch Marokkos und Mauretaniens bis zur Gegenwart dargelegt. Der Autor plädiert für die Durchführung eines Unabhängigkeitsreferendums, wobei er argumentiert, dass die Annektierung großer Teile der Westsahara durch Marokko dem Völkerrecht zuwiderlaufen und die Umsetzung des Dekolonisationsprozesses, dessen Umsetzung die Frente-POLISARIO, als politische Vertreter der Sahrawis, seit einem halben Jahrhundert einfordert, aufgrund politischer und ökonomischer Interessen torpediert wird. Einer rechtskonformen Lösung steht in erster Linie das Bündnis aus Palast und internationalen Konzernen entgegen.

### Die »historischen« Ansprüche Marokkos

In seinem Beitrag zu diesem fast ein halbes Jahrhundert währenden Konflikt plädiert Herr Rechtsanwalt Azzadine Karioh für die Autonomie der ehemaligen spanischen Kolonie. Schon in dem seinem Text vorangestellten Abstract wird angekündigt, dass der Autor sich »auf der Basis juristischer Argumentation bei gleichzeitiger Schilderung der historischen Aspekte des Themas angenommen« hat. Genau diese rechtliche Bewertung des Konflikts aber fehlt in seinem Beitrag so gut wie völlig. Dies soll im Folgenden nachgeholt werden, da der Leser einen Anspruch darauf hat, diesen Konflikt zu verstehen.

Ja, Marokko ist im Wesentlichen bis heute eine Stammesgesellschaft. Dies zeigt das jährlich mit großem Pomp am 30. Juli gefeierte Thronfest, an dem die Stammesführer und hohen Militärs dem König die Hand küssen dürfen bzw. müssen, um ihre Loyalität zum »Herrscher der Gläubigen« (*Amīr al-Mu'minīn*) öffentlich zu demonstrieren. Inwieweit diese »Huldigung« nach Meinung von Herrn Karioh Teil des marokkanischen Staatsrechts sein soll – es wäre ein

staatsrechtliches Unikat – lasse ich hier dahingestellt. Diese Loyalität zum Herrscher hatte historisch schon immer die Reichweite der Macht des Sultans (heute König) bestimmt, deren Grenzen fluktuierten. Das Land bestand in vorkolonialer Zeit aus zwei Teilen, dem *Bilād al-Mahzan* (»Land der Herrschaft des Sultans«) und dem *Bilād as-Siba* (»Land des Aufruhrs«), das allein von den jeweiligen Stämmen kontrolliert wurde.<sup>1</sup> Die Ausdehnung des *Mahzan* fluktuerte also je nach der – vor allem militärischen – Macht oder aber Schwäche des jeweiligen Sultans. Seine heutigen geographischen Grenzen verdankt Marokko letztlich der französischen Kolonialmacht.

Geradezu grotesk wird die Argumentation des Autors, wenn er die Zugehörigkeit der Westsahara zum Staatsgebiet Marokkos mit den aus der Gegend der Westsahara stammenden Dynastien der Almoraviden und der Almohaden begründet, die im Hochmittelalter Marokko und Andalusien eroberten. Nicht nur, dass mit solchen Begründungen die Bundesrepublik Deutschland die Wiederherstellung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Italien im Gegenzug die Rückkehr zum Imperium Romanum fordern könnten.

\* Dr. phil. Werner Ruf war Professor für Internationale und intergesellschaftliche Beziehungen und Außenpolitik an der Universität Kassel. Er studierte in Freiburg, Paris, Saarbrücken und Tunis, promovierte zum Burgibismus und der Außenpolitik des unabhängigen Tunesien und war als Professor u.a. an den Universitäten New York, Aix-Marseille III und Duisburg-Essen tätig.

<sup>1</sup> Berque, Jacques. „*Le Maghreb entre deux guerres.*“ (Paris: Éd. du Seuil, 1962): 20-84.; Waterbury, John. „*The Commander of the Faithful: The Moroccan Political Elite – A Study in Segmented Politics.*“ (New York: Columbia University Press, 1970): 21-32.

Folgt man dieser Logik konsequent, so heißt diese Forderung doch, dass nicht die Westsahara Teil Marokkos, sondern Marokko Teil der Westsahara sein müsste, weil es einst von den saharischen Stämmen erobert wurde.

Mit all diesen »historischen« Argumenten hat Marokko schon bald nach seiner Unabhängigkeit immer wieder große Gebietsansprüche erhoben. Dies zeigt eine offizielle Karte von »Großmarokko«, wie sie in den 1960er Jahren in allen Amtsstuben des Königreichs zu sehen war (Abb. 1). Als »marokkanisch« werden beansprucht: Der Westen Algeriens, ein Teil Malis und das gesamte Territorium Mauretaniens – die Westsahara liegt genau in der Mitte dieses Gebiets! Mit diesen Gebietsansprüchen widerspricht Marokko klar den Prinzipien der Charta der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) und ihrer Nachfolgeorganisation, der Afrikanischen Union (AU), die in Art. II Abs. 1 lit. c als Ziel der afrikanischen Staaten die Verteidigung der Souveränität, der territorialen Integrität (wie sie aus der Dekolonisation resultierte, W.R.) und der Unabhängigkeit festlegt.<sup>2</sup>

Marokko unternahm auch schon lange vor dem hier behandelten Konflikt massive Versuche, um seine territorialen Ansprüche zu verwirklichen. So bedrohte es alle Staaten mit dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen, sollten diese das 1960 unabhängig gewordene Mauretanien anerkennen.<sup>3</sup> Erst zu Beginn der 1970er Jahre erfolgte eine Annäherung beider Staaten, die sich auf die gemeinsame Besetzung und Aufteilung der zu dekolonisierenden Westsahara richtete. Gegen Algerien führte Marokko, immer gestützt auf »historische« Ansprüche, bereits anderthalb Jahre nach dessen 1962 mühsam errungener Unabhängigkeit einen Angriffskrieg mit dem Ziel der Einverleibung der Grenzregion Tindouf (*Tindūf*) und damit den Versuch, die marokkanische Grenze auf Kosten Algeriens nach Osten zu verschieben. Dieser Konflikt konnte unter Vermittlung der OAU beendet werden.

### Die unvollendete Dekolonisation

Erstaunlich an der »historischen« Darstellung von Karioh ist auch, dass er auf die Kolonisation der Westsahara durch Spanien kaum eingeht. So erwähnt er nicht, dass diese auf den Vereinbarungen der Berliner »Kongo-Konferenz« basiert, die von November 1884 bis Februar 1885 unter Vorsitz des deutschen Reichskanzlers

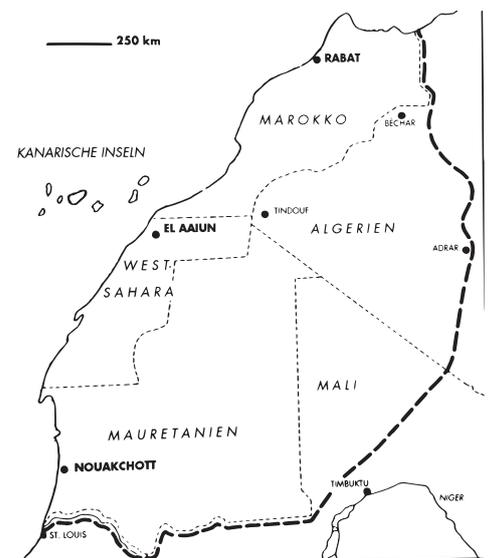


Abb. 1: »Großmarokko«, wie es sich das Königshaus lange vorstellte.

Bismarck tagte und auf der die koloniale Aufteilung Afrikas beschlossen wurde.

Spanien erhielt das Territorium der heutigen Westsahara, wo es bereits Handelsstützpunkte besaß. Im Zuge der allgemeinen Dekolonisationspolitik zu Beginn der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts forderte die UN-Generalversammlung 1965 erstmalig Spanien auf, das Gebiet in die Unabhängigkeit zu entlassen. Die UNO handelte dabei auf der Grundlage der Resolution 1514 von 1960, in der die UN-Generalversammlung das Recht aller Völker auf freie Selbstbestimmung festlegte. Nachdem Spanien auf diese und die jährlich folgenden Aufforderungen zur Dekolonisation des Gebiets nicht reagierte, bildete sich die Frente-POLISARIO<sup>4</sup> als nationale Befreiungsbewegung. Sie griff 1973 zu den Waffen und begann den Kampf gegen die spanische Kolonialmacht. Damit ist auch die Behauptung Kariohs widerlegt, die Frente-POLISARIO sei eine von Libyen und Algerien gesteuerte, secessionistische, auf den Sturz der marokkanischen Monarchie hinarbeitende Organisation: Schon bevor der Konflikt durch die Einmischung Marokkos eskalierte, kämpfte die Frente-POLISARIO für die Unabhängigkeit der Westsahara und gegen die damalige Kolonialmacht Spanien.

Lange könnte noch debattiert werden über die Auswirkungen von Herrn Karioh zur Natur der Frente-POLISARIO (»Separatisten«, »undemokratisch«, »diktatorisch«, »Einparteienstaat« usw.). Allein der Name »Front« hätte ihn zu ein wenig mehr Vorsicht und Differenzierung veranlassen müssen, denn in dieser

<sup>2</sup> Organization of African Unity. „OAU Charter, v. 25.05.1963.“ [https://au.int/sites/default/files/treaties/7759-file-oau\\_charter\\_1963.pdf](https://au.int/sites/default/files/treaties/7759-file-oau_charter_1963.pdf) (letzter Zugriff am: 24.03.2020).

<sup>3</sup> Ruf, Werner. „Der Burgibismus und die Außenpolitik des unabhängigen Tunesien.“ (Bielefeld: Bertelsmann Universitätsverlag, 1969): 132–134.

<sup>4</sup> Das Akronym POLISARIO setzt sich aus dem spanischen Namen der *Ġabha as-Ša'biya li-tahrir as-Sāqīya al-Ĥamrā wa-Wādīy ad-Dahab* zusammen. Er lautet *Frente Popular para la Liberación de la Saguia el Hamra y del Río de Oro*, (*Volksfront für die Befreiung von Sagia el Hamra und Río de Oro*). Saguia el Hamra und Río de Oro sind die spanischen Namen der beiden Landesteile der Westsahara.

Front sind – wie bei fast allen afrikanischen Befreiungsbewegungen der damaligen Zeit – unterschiedliche politische Gruppierungen zusammengeschlossen, deren gemeinsames Hauptziel die Unabhängigkeit des Landes ist.

Marokko und Mauretanien meldeten ihre oben erwähnten Ansprüche an. Wie Karioh richtig schreibt, erbat die UNO vom Internationalen Gerichtshof (IGH) eine Rechtauskunft zum Status des Gebiets und zur Rechtmäßigkeit der marokkanischen und mauretanischen Ansprüche. Herr Karioh nennt das Gutachten eine »fatale Fehleinschätzung«, statt es zu zitieren, berichtet er ausführlich über die Position dreier in der Minderheit befindlicher Richter, die die Position Marokkos und Mauretaniens stützten, und verweist darauf, dass »die fehlende fachliche Analyse des Instituts der Huldigung (...) das Gutachten (...) unverwertbar (machte).« Dass von dieser Huldigung als Rechtsinstitut im Gutachten gar nicht der Rede ist, verschweigt der Autor. Selbst der marokkanische König Ḥasan II. würdigte am Tage nach dem Gutachten in einer Rede lobend die Entscheidung der Richter, allerdings indem er behauptete, dass der IGH die marokkanische Position voll und ganz anerkannt habe. Um diesen Streitpunkt endgültig klarzustellen, sei hier der Kernsatz des von der Mehrheit der Richter des IGH formulierten Gutachtens im Wortlaut wiedergegeben:

»[...] dass weder die internen Akte noch die internationalen Akte, auf die Marokko sich beruft, die Existenz oder die internationale Anerkennung von juristischen Souveränitätsbindungen zwischen der Westsahara dem marokkanischen Staat anzeigen. Selbst wenn man die besondere Struktur dieses (marokkanischen W.R.) Staats in Rechnung stellt, so zeigen sie nicht, dass Marokko eine wirkliche und ausschließliche staatliche Aktivität in der Westsahara ausgeübt hätte.«<sup>5</sup>

Als der IGH diese Feststellung traf, waren viele Zeugnisse von Forschern und Seeleuten aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch gar nicht bekannt. Sie alle bestätigen die fehlende Autorität des Sultans in der Westsahara.<sup>6</sup> König Ḥasan II. aber antwortete in seiner oben erwähnten Rede auf dieses klare Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs mit dem »Grünen Marsch« (*al-Masīra al-Ḥudrā*), in dessen Rahmen zwischen 350.000 und 500.000 Marokkaner hoch organisiert und bewaffnet mit dem Koran, der sie vermeintlich legitimierte, wenige Kilometer in das Gebiet eindrangen. Zugleich griff die marokkanische Armee an. Hunderttausende Sahrawis flohen in Rich-

tung der algerischen Grenze. Die marokkanische Luftwaffe bombardierte die Flüchtlingstrecks mit Splitterbomben und Napalm, der algerische Staatschef Boumedienne (*Bū-Madyan*) sprach in seiner Botschaft an die Blockfreien Staaten von einem »wahren Völkermordunternehmen«.<sup>7</sup> Der UN-Sicherheitsrat trat zusammen und forderte die Unterlassung jeder einseitigen Maßnahme (Res. 379 vom 2. Nov. 1975) und den Rückzug der Teilnehmer am »Grünen Marsch« (Res. 380 vom 6. Nov. 1975).

Ungeachtet der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen schlossen Spanien, Marokko und Mauretanien am 14. November 1975 das sog. Dreierabkommen von Madrid, das bei Karioh noch nicht einmal Erwähnung findet. Spanien kündigte darin seinen endgültigen Rückzug aus der Kolonie für den 28. Februar 1976 an, übertrug seine Hoheit über das Territorium an Marokko und Mauretanien, war damit formal seine Kolonie los und versuchte, den Besatzern als »Rechtsnachfolgern« eine gewisse Legalität zu verschaffen. Im Gegenzug erhielt Spanien in einem geheimen Zusatzabkommen 35% der Anteile des *Office Chérifien des Phosphates* (OCP, s. u.) und umfangreiche Fischereirechte in den Küstengewässern des Gebiets.<sup>8</sup>

Spanien übergab also die Kolonie Westsahara, eine Sache, die ihm nicht gehörte, an Dritte. Die Gültigkeit dieses Vertragswerks ist daher mehr als zweifelhaft. Die Frente-POLISARIO rief am 27. Februar 1976 den Staat Demokratische Arabische Republik Sahara (DARS) aus, um kein völkerrechtliches Vakuum nach dem Abzug Spaniens entstehen zu lassen. Dieser Staat ist derzeit von ca. 60 vor allem afrikanischen und lateinamerikanischen Staaten anerkannt. Die marokkanische Annexion wird von keinem Staat der Welt für rechtmäßig erachtet. Die Vereinten Nationen erkennen zwar die DARS nicht an, aber die Frente-POLISARIO wird als »der legitime Repräsentant des saharawischen Volkes« anerkannt und ist neben Marokko gleichberechtigter Partner in den von den UN geführten Verhandlungen über die Lösung des Konflikts.

## Die MINURSO

Ihren Befreiungskrieg hatte die Frente-POLISARIO bis weit nach Süd-Marokko und in Mauretanien sogar bis in die Hauptstadt Nouakchott getragen. 1978 schloss

<sup>5</sup> *Annuaire de l'Afrique du Nord* 14/1975, hrsg. von Centre de recherches et d'études sur les sociétés méditerranéennes (Paris: Éditions du CNRS, 1976): 971–974, hier S. 973 (Übersetzung W.R.).

<sup>6</sup> Ruf, Werner. „Die neue Welt-UN-Ordnung: Vom Umgang des Sicherheitsrates mit der Souveränität der ‚Dritten Welt‘.“ (Münster: Agenda, 1994): Anm. 20, 21 f.

<sup>7</sup> „Sahara: les gouvernements arabes multiplient les efforts de médiation Alger miserait sur la Syrie et l'Irak.“ In: *Le Monde Online*, 30.01.1976 [https://www.lemonde.fr/archives/article/1976/01/30/sahara-les-gouvernements-arabes-multiplient-les-efforts-de-mediation-alger-miserait-sur-la-syrie-et-l-irak\\_3123488\\_1819218.html](https://www.lemonde.fr/archives/article/1976/01/30/sahara-les-gouvernements-arabes-multiplient-les-efforts-de-mediation-alger-miserait-sur-la-syrie-et-l-irak_3123488_1819218.html) (zuletzt abgerufen am: 09.04.2020).

<sup>8</sup> Hodges, Tony. „*Historical Dictionary of Western Sahara*.“ (New Jersey und London: Scarecrow Press, 1982): 210–228.

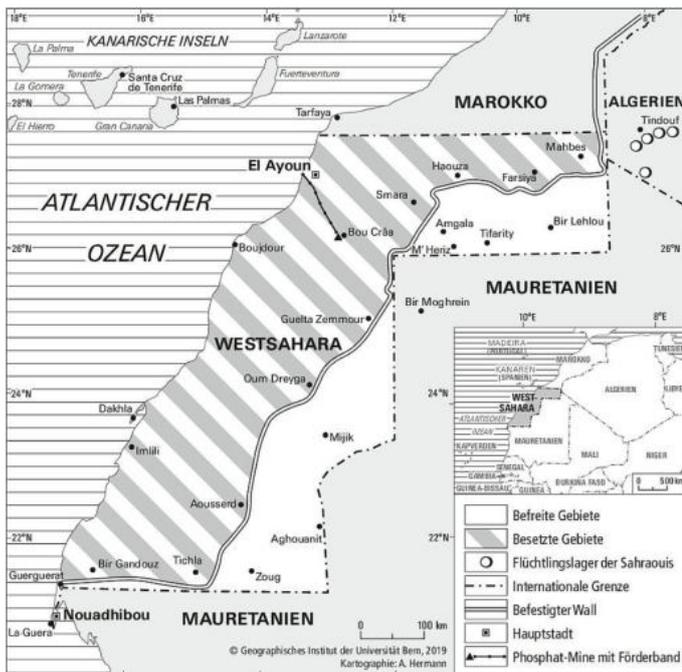


Abb. 2: Die Westsahara in ihren politischen Grenzen.

Mauretanien Frieden, zog sich aus der Westsahara zurück und erkannte die 1976 von der Frente-POLISARIO ausgerufenen DARS an. Daraufhin besetzte Marokko auch diesen, von Mauretanien geräumten Teil des Gebiets. 1989 kam es zu einem - einmaligen - Treffen zwischen dem damaligen marokkanischen König Hasan dem II. und der Führung der POLSARIO. Am 29. April 1991 verabschiedete der Sicherheitsrat der UNO die Resolution 690, mit der er die Einrichtung der MINURSO beschloss. Das Kürzel steht für »Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in der Westsahara«: In einer unter Aufsicht der UN und der OAU durchzuführenden Volksabstimmung sollte die Bevölkerung die Wahl haben zwischen Unabhängigkeit und Anschluss an Marokko. Zusätzlich zur Vorbereitung der Volksabstimmung sollten Blauhelme der Mission den unter Vermittlung von UN und OAU geschlossenen Waffenstillstand zwischen den beiden Parteien überwachen. Dieser Waffenstillstand hält bis heute.

Doch die Mission stand von Anfang an vor großen Schwierigkeiten.<sup>9</sup> Marokko weigerte sich, seine im Territorium stationierte Armee von 160.000 Mann auf die vorgesehenen 65.000 zu reduzieren, es verbrachte auch schon in den 1990er Jahren etwa 200.000 Siedler aus Marokko in die besetzten Gebiete, ein klarer Völkerrechtsverstoß. Die größte Schwierigkeit war aber die Identifizierung der Abstimmungsberechtigten: Jenseits der 73.497 in einem spanischen Zensus gezählten Sahrawis und ihrer Nachfahren bestand Marokko darauf, dass auch die inzwischen angesiedelten Marokkaner

abstimmungsberechtigt sein sollten. Darüber hinaus schob Marokko eine Vielzahl von Wählern nach, die über Stammesälteste, die zum Teil in Marokko lebten, identifiziert wurden - ein schwieriges und problematisches Vorgehen in einer nomadischen Gesellschaft, die sich nie um die Grenzziehung der Kolonialmächte geschert hatte. Trotz mehrerer Vorschläge der Vertreter des UN-Generalsekretärs konnte bisher keine endgültige Einigung der Parteien erzielt werden.<sup>10</sup>

Marokko nutzte die Zeit des nun schon über dreißig Jahre dauernden Waffenstillstands nicht nur zur Besiedelung und zum Ausbau des marokkanischen Bevölkerungsanteils, sondern auch zur militärischen Sicherung des Gebiets und zum Ausbau einer »Mauer«, die den größten Teil der Westsahara nach Westen absichert: Diese Befestigungsanlage beginnt nördlich der Westsahara entlang der marokkanisch-algerischen Grenze und zieht sich über 2.800 km nach Süden zur mauretanischen Grenze, biegt dann nach Westen bis zum Atlantik ab. (Abb. 2) Sie besteht aus einem hohen Wall aus Geröll und Stein, wird gesichert durch gestaffelte Stacheldraht- und Elektrozaune und ist mit zehntausenden Landminen gesichert. Diese Minen werden von den alle paar Jahre wiederkehrenden sintflutartigen Regenfällen weit ins Gelände geschwemmt, wo sie eine permanente Gefahr für die Hirten und ihre Herden darstellen, die auf den von der Frente-POLISARIO kontrollierten Gebieten westlich der »Mauer« nomadisieren. Entlang dieser »Grenze« überwacht die MINURSO den Waffenstillstand.

### Ökonomische Interessen und Rolle der EU

Die Westsahara verfügt über ungeheure Vorräte an qualitativ hochwertigem Phosphat, das im Tagebau abgebaut werden kann. Zusammen mit den marokkanischen Phosphaten, die meist qualitativ schlechter und kostspieliger abbaubar sind, ist das OCP mit Sitz in Casablanca der größte Anbieter von Phosphat auf dem Weltmarkt. Phosphat ist u.a. Grundlage für die Herstellung von Düngemitteln. Das OCP ist auf das Engste mit dem marokkanischen Staat verwoben: In seinem Aufsichtsrat sitzen neben dem Generaldirektor und der *Banque Centrale Populaire* sechs Ministerien, darunter Inneres, Auswärtiges, Wirtschaft und Finanzen, Energie und Minen sowie ein Staatssekretär.<sup>11</sup> Die wichtigste

<sup>9</sup> Ausführlich: Ruf, „Die neue Welt-UN-Ordnung“; Ruf, Werner, „Die Polisario am Ende?“ *Inamo* 36 (2003): 42-43.

<sup>10</sup> Der wohl elaborierteste Plan war der des ehemaligen US-Außenministers und Vertreters des UN-Generalsekretärs, James Baker, von 2003, der fast alle marokkanischen Forderungen enthielt (so die Aufnahme der bis 1999 angesiedelten Marokkaner ins Wählerverzeichnis) und als Drittes neben »Integration ins marokkanische Königreich« und »Unabhängigkeit« auch die Möglichkeit einer »Autonomie«. Während die POLISARIO diesen Plan akzeptierte, lehnte Marokko ab.

<sup>11</sup> Office Chérifien des Phosphates Online. „Notre gouvernance.“ <https://www.ocpgroup.ma/fr/qui-sommes-nous/notre-gouvernance> (letzter Zugriff am: 26.03.2020).

Phosphatmine des OCP ist Bou Craa (*Abū Krā*) in der Westsahara, nahe der Hauptstadt El Aaiún (*al-'Uyūn*). Seit 2002 hält das OCP 100% der Anteile, nachdem Spanien seine Aktien an das OCP übertragen hat. Die Mine von Bou Craa ist durch ein knapp hundert Kilometer langes Förderband (erbaut von Krupp) mit den Verladeanlagen am Atlantik verbunden (Abb. 2). Das OCP wird auch durch die deutsche Kreditanstalt für Wiederaufbau gefördert, die mit einem Darlehen von über 200 Millionen Euro eine Meerwasserentsalzungsanlage mitfinanziert,<sup>12</sup> da die Phosphataufbereitung äußerst wasserintensiv ist. *Phosboucraa* produziert rund drei Millionen Tonnen Phosphat im Jahr, außerdem Phosphorsäure und phosphatierte Düngemittel.<sup>13</sup> Allein im Jahre 2018 exportierte Marokko Phosphat im Wert von 164 Millionen US-Dollar.<sup>14</sup>

Das zweite wichtige Produkt der Westsahara ist Fisch. Die Gewässer des Gebiets zählen zu den fischreichsten der Welt und sind der Tummelplatz der internationalen Fischfangflotten. Die Hoheitsgewässer (auch Territorialgewässer genannt) eines Staates umfassen grundsätzlich das Gebiet zwölf Seemeilen vor der Küste. Dort übt der jeweilige Küstenstaat seine souveränen Hoheitsrechte aus.<sup>15</sup> Doch aufgrund des Drucks einiger Staaten haben die Vereinten Nationen im Seerechtsabkommen vom 10. Dezember 1982 das Meeresgebiet auf bis zu 200 Seemeilen (ca. 380 km) ausgedehnt. Kontrolliert Marokko die Küstengewässer vor der Westsahara, verfügt es über einen ungeheuren Fischreichtum und kann mit internationalen Fischfangflotten bzw. deren Heimatstaaten äußerst lukrative Geschäfte abschließen.

Darüber hinaus werden in der Westsahara und deren Offshore-Gebiet Öl, Gas, Uran und verschiedene Edelmetalle vermutet. Bohrrechte hat die marokkanische Regierung an die US-amerikanische *Kosmos-Energy* und an den französischen Erdölkonzern *Total* vergeben.<sup>16</sup> Immer größere Bedeutung, auch für die Versorgung Europas, gewinnen die erneuerbaren Energien. Wie die Bundesagentur *German Trade & Invest* (GTAI)<sup>17</sup> berichtet, einigten sich Marokko und Spanien auf den

Bau einer dritten Stromverbindung (Kosten 150 Millionen Euro), die durch Wind und Sonne erzeugte Energie nach Europa führen soll.<sup>18</sup> Die Erzeugung dieser Energie erfolgt zum überwiegenden Teil in der Westsahara. Marokko, das mit der EU durch ein Freihandelsabkommen verbunden ist, ist außerdem ein wichtiger Standort für die Fertigung von Flugzeug- und Kfz-Teilen. Eine herausragende Rolle spielt die Lieferung von landwirtschaftlichen Produkten, wobei gerade die Produktion von Gemüse wie Tomaten, Gurken und Melonen in der Region von Dakhla (*ad-Dahla*) in der Westsahara erfolgt.<sup>19</sup>

Während der Handel mit der EU blüht, gerät Marokko in anderen Staaten der Welt unter Druck: So wurden Schiffe, die westsaharisches Phosphat transportierten, in Südafrika und Panama (beide Staaten erkennen die DARS an) beschlagnahmt.<sup>20</sup> Diese Akte beförderten eine neue internationale Diskussion über den Rechtsstatus der Westsahara. Am 10. Dezember 2013 hatte sich das EU-Parlament mehrheitlich für die Erneuerung des »Partnerschaftlichen und Fischereiabkommens« mit Marokko ausgesprochen – ohne die Westsahara zu erwähnen. Dieser diplomatische Schachzug ermöglichte es der EU, das juristisch heiße Eisen nicht zu problematisieren und Marokko, die bisherige Praxis, die Plünderung der westsaharischen Fischgründe, ungestört fortzusetzen.

Die Beschlagnahmung des westsaharisches Phosphat transportierenden Schiffes in Südafrika führte zu einer Reihe juristischer Auseinandersetzungen, die schließlich in einer Klage der Frente-POLISARIO vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mündete. Dieser hat in seinem Urteil betont, dass es sich bei der Westsahara um ein »Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung« nach Art. 73 der Charta der Vereinten Nationen handelt. Daraus folgt, dass die Verfügung über die Ressourcen des Gebiets ohne Zustimmung des saharawischen Volkes unrechtmäßig ist und dass das zwischen der EU und Marokko abgeschlossene Handelsabkommen auf Produkte des Westsahara nicht anzuwenden sei.<sup>21</sup> In der Folge müssen landwirtschaftliche und Fischereiproduk-

<sup>12</sup> Kreditanstalt für Wiederaufbau Online. „Wasser OCP“ <https://www.kfw-entwicklungsbank.de/ipfz/Projektdatenbank/Wasser-OC-P-31533.htm> (letzter Zugriff am: 26.03.2020).

<sup>13</sup> Office Chérifien des Phosphates Online. „Nos implantations et partenariats.“ <https://www.ocpgroup.ma/fr/qui-sommes-nous/nos-implantations-et-partenariats> (letzter Zugriff am: 26.03.2020).

<sup>14</sup> Western Sahara Resource Watch Online. „New report on Western Sahara phosphate industry out now.“ (Stand: 08.04.2019). <https://www.wsrw.org/a105x4497> (letzter Zugriff am: 26.03.2020).

<sup>15</sup> Derzeit sind massive Versuche im Gange, um diese Zone auszuweiten.

<sup>16</sup> Wandler, Reiner. „Ressourcenstreit in der Westsahara – Keine Kontrolle über Öl und Tomaten.“ In: *taz* Online, 23.04.2014. <https://taz.de/Ressourcenstreit-in-der-Westsahara/!5043778/> (letzter Zugriff am: 28.03.2020).

<sup>17</sup> Die GTAI ist eine Bundesagentur, die deutsche Arbeitgeberorganisationen über das Wirtschafts- und Investitionsklima in den Ländern der Welt informiert.

<sup>18</sup> Schmitz, Peter. „Branchencheck – Marokko (März 2019): Industrielle Entwicklung steigert deutsche Lieferchancen.“ In: *Germany Trade & Invest* Online (Stand: 27.03.2019)

<https://www.gtai.de/gtai-de/trade/branchen/branchencheck/marokko/branchencheck-marokko-maerz-2019--22790> (letzter Zugriff am: 27.03.2020).

<sup>19</sup> Quarante, Olivier. „Die Schätze der Westsahara – Phosphor, Fisch und Erdöl kommen nicht den Sahrauis zugute, sondern dem marokkanischen Staat.“ In: *Le Monde Diplomatique*, dt. Ausgabe Online, 14.03.2014. <https://monde-diplomatique.de/artikel/!380095> (letzter Zugriff am: 27.03.2020).

<sup>20</sup> Western Sahara Resource Watch Online. „New report on Western Sahara phosphate industry out now.“

<sup>21</sup> Eine ausführliche Debatte der juristischen Auseinandersetzung findet sich bei Hinz, Manfred O. „Die Westsahara: Ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung und was daraus für die Handelsabkommen mit Marokko.“ (im Druck).

te eigens gekennzeichnet werden und dürfen nicht als marokkanische Produkte vermarktet werden.

So klar die Rechtslage auch sein mag, es wird abzuwarten sein, wie sich die EU aus dieser Situation herauswinden wird. Denn Marokko ist nicht nur ein starker Partner der EU (siehe auch die deutschen Kredite), es genießt schier uneingeschränkt die Unterstützung der ehemaligen Kolonialmächte Spanien und Frankreich. Letzteres beherrscht noch immer die Afrikapolitik der EU entscheidend. So hat Paris als Ständiges Mitglied des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bisher mit Erfolg verhindert, dass die jährlichen Resolutionen zur Verlängerung des Mandats der MINURSO, wie bei anderen UN-Missionen üblich, eine Klausel zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte im Konfliktgebiet erhielten.

Und Marokko hat noch ein ganz anderes Druckmittel gegen die EU: Neben Libyen und der Türkei ist das Land eines der wichtigsten Bollwerke gegen Geflüchtete, die die nur 14 km enge Straße von Gibraltar in Richtung Europa von den spanischen Enklaven Ceuta und Melilla aus zu überwinden versuchen. Die EU unterstützt Marokko bei der Flüchtlingsabwehr bereits jetzt mit jährlich 140 Millionen Euro.<sup>22</sup> Je nach Laune und Stand der politischen Beziehungen mit der EU scheint Marokko auch punktuell Gruppen von Flüchtlingen durchzulassen, um seinen Druck zu erhöhen.<sup>23</sup>

### Autonomie?

Das Bemühen um die »historischen Ansprüche« Marokkos auf die ehemalige spanische Kolonie wird in seiner politischen Zielsetzung erkennbar, wenn als Lösung des Konflikts, wie vom marokkanischen König oder dem Verfasser des hier kritisierten Artikels, »Autonomie« als Lösung vorgeschlagen wird. Autonomie gilt in der Staatenwelt in der Regel für (sprachliche, kulturelle, religiöse) Minderheiten, die sich durch diese Merkmale von der Mehrheitsbevölkerung eines Staates unterscheiden, wie beispielsweise die Kurden im Irak, zahlreiche Republiken der Russischen Föderation oder Grönland innerhalb Dänemarks. In sehr unterschiedlichem Maße können autonome Gebiete eigene Gesetzgebungsorgane besitzen, aber sie haben keine Souveränität: Außen-, Sicherheits- und Wirtschaftspolitik



*Ein halbes Jahrhundert nach der Unabhängigkeit von Spanien hoffen noch immer viele Sahrawis auf nationale Selbstbestimmung.*

sind immer Angelegenheit des Zentralstaats. Daher ist Autonomie immer das Resultat eines Aushandlungsprozesses zwischen politischen Akteuren. Solche Autonomie muss also von der betroffenen Bevölkerungsgruppe akzeptiert sein.

Die von Marokko ins Spiel gebrachte Autonomie Regelung wird damit leicht erkennbar: Ja, die Sahrawis haben ihre Eigenheiten. Was aber »Autonomie« unter marokkanischer Herrschaft wohl hieße, ist unbekannt. So kann angenommen werden, das die Sahrawis, wenn sie wollen, weiterhin ihre Sprache, das dem Hocharabischen verwandte *Hassāniya*, sprechen dürften; ihre Frauen dürften wohl weiterhin ihren farbigen Umhang tragen; sie dürften weiterhin ihr traditionelles Wüstenzelt, die *Haima*, besitzen und vielleicht für Touristen Volkstänze aufführen. Die entscheidenden Fragen aber bleiben in der Kompetenz des Zentralstaats – im Falle Marokkos letztlich des Königs.

Vor allem aber wird die wie auch immer gewährte Autonomie als eine Konzession Marokkos an die Sahrawis, also ein vom König zugestandener Gnadenakt, verstanden. Damit soll die vorausgegangene Geschichte gelöscht, die nicht vollzogene Entkolonisierung, die militärische Eroberung des Gebiets und seine völkerrechtswidrige Annexion vertuscht werden. Vermieden würde durch diesen Akt auch die selbst für eine »Autonomie« notwendige Zustimmung der betroffenen Bevölkerung. So dürfte der Grund für die Ablehnung des Baker-Plans von 2003 (s. Fn. 10) durch Marokko wohl die Tatsache gewesen sein, dass im Abstimmungsvorschlag überhaupt die Unabhängigkeit des Gebietes als eine Alternative neben der »Autonomie« und dem Anschluss an Marokko genannt wurde. In zahlreichen Äußerungen Marokkos wurde immer wieder unterstrichen, dass nur ein »Zustimmungsrefer-

<sup>22</sup> Dugge, Marc. „Fluchtroute nach Spanien – Marokkos zweifelhafte Methoden.“ In: *Tagesschau* Online, 10.07.2019 <https://www.tagesschau.de/ausland/spanien-marokko-seenotrettung-101.html> (letzter Zugriff am: 27.03.2020).

<sup>23</sup> Klingst, Martin. „Flüchtlinge – Ist das die Grenze, die wir wollen?“ In: *Zeit* Online, 21.01.2016 <https://www.zeit.de/2016/04/fluechtlinge-melilla-zaun-marokko/seite-2> (letzter Zugriff am: 27.03.2020).

endum« infrage komme.<sup>24</sup> Damit ist jede demokratische Legitimation auch der »Autonomie« ausgeschlossen.

So hat sich eine fast paradoxe Situation ergeben: In den Flüchtlingslagern in der Nähe der algerischen Oase Tindouf leben seit fast einem halben Jahrhundert etwa 160.000 Geflüchtete mit ihren Kindern und Kindeskindern, regiert von der Frente-POLISARIO, die in der UNO, der AU und auch vor Gerichten wie dem EuGH als Repräsentantin des saharawischen Volkes anerkannt wird. Immer wieder fordert sie unter Berufung auf das Völkerrecht die marokkanische Besetzung und Annexion rückgängig zu machen und den seit einem halben Jahrhundert fälligen Dekolonisationsprozess endlich in Gang zu setzen. Effektiver Widerstand gegen die Besetzung, vor allem aber wachsende Unterstützung für die Frente-POLISARIO ist in den letzten Jahren in den besetzten Gebieten selbst entstanden, wo immer wieder Demonstrationen und Proteste stattfinden, deren Umfang durch massive Repression klein gehalten werden soll. Einreisebeschränkungen für Touristen, Politiker, Menschenrechtler und Journalisten sorgen dafür, dass über den Konflikt und die Zustände in den besetzten Gebieten kaum berichtet werden kann.

Eine gewisse Beachtung fanden in jüngster Zeit die Proteste und der Hungerstreik von Aminatū Haidār, Trägerin des alternativen Nobelpreises, die selbst Jahre in marokkanischen Gefängnissen verbrachte und schwer gefoltert wurde, sowie die brutale Vernichtung des Protestcamps »Gdeim Izik« (*Akdīm az-Zīk*) rund 20 km vor der Hauptstadt El Aaiún: Tausende Sahrawis hatten im Oktober 2010 die Stadt verlassen, ihre *Haimāt* aufgebaut und eine Selbstverwaltung organisiert. Marokkanische Sicherheitskräfte stürmten schließlich das Lager, zerstörten es und töteten wahrscheinlich ein rundes Dutzend Menschen. Willkürlich als »Rädelsführer« des friedlichen Protests Verhaftete wurden gefoltert und von Militärgerichten zum Teil zu lebenslänglichen Haftstrafen verurteilt. Dies alles zeigt, dass der Wunsch nach Souveränität durch eine wie auch immer geartete, von außen aufoktroyierte Autonomie nicht gebrochen werden kann. Die Einhaltung des Völkerrechts erscheint noch immer als die einzige sinnvolle und gerechte Lösung des Konflikts.

Die Ausübung der Selbstbestimmung der betroffenen Bevölkerung auf der Grundlage des Völkerrechts könnte Marokko auch von seinem Militärhaushalt in Höhe von vier Milliarden US-Dollar im Jahr<sup>25</sup> befreien, der zum

größten Teil für die Instandhaltung und Bewachung der 2.800 km langen »Mauer« benötigt wird. Der wirkliche Gegner einer rechtskonformen Lösung ist wohl das Bündnis aus Palast und internationalen Konzernen. Vom Beitrag eines Juristen zu diesem Konflikt wäre zu erwarten gewesen, dass er die zwei letzten Jahre der Rechtsentwicklung in Europa nicht einfach ausblendet, sondern die Urteile europäischer Gerichte und des EuGH zumindest benennt, auch wenn sie seiner Argumentation den Boden entziehen.

## Bibliographie

### Print

- Annuaire de l'Afrique du Nord* 14/1975, hrsg. von Centre de recherches et d'études sur les sociétés méditerranéennes (Paris: Éditions du CNRS, 1976): 971–974.
- Berque, Jacques. „*Le Maghreb entre deux guerres.*“ (Paris: Éd. du Seuil, 1962).
- Hodges, Tony. „*Historical Dictionary of Western Sahara.*“ (New Jersey und London: Scarecrow Press, 1982).
- Ruf, Werner. „*Der Burgibismus und die Außenpolitik des unabhängigen Tunesien.*“ (Bielefeld: Bertelsmann Universitätsverlag, 1969).
- . „*Die neue Welt-UN-Ordnung: Vom Umgang des Sicherheitsrates mit der Souveränität der ‚Dritten Welt‘.*“ (Münster: Agenda, 1994).
- . „Die Polisario am Ende?“ *Inamo* 36 (2003): 42 f.
- Waterbury, John. „*The Commander of the Faithful: The Moroccan Political Elite – A Study in Segmented Politics.*“ (New York: Columbia University Press, 1970).

### Online

- Dugge, Marc. „Fluchtroute nach Spanien – Marokkos zweifelhafte Methoden.“ In: *Tagesschau* Online, 10.07.2019 <https://www.tagesschau.de/ausland/spanien-marokko-seen-otrettung-101.html> (27.03.2020).
- Hildebrandt, Paul. „Westsahara-Konflikt – ‚Die Waffenruhe war ein Fehler‘.“ In: *Deutschland Funkkultur* Online, 26.06.2019 [https://www.deutschlandfunkkultur.de/westsahara-konflikt-die-waffenruhe-war-ein-fehler.979.de.html?dram:article\\_id=452170](https://www.deutschlandfunkkultur.de/westsahara-konflikt-die-waffenruhe-war-ein-fehler.979.de.html?dram:article_id=452170) (letzter Zugriff am: 28.03.2020).
- Kreditanstalt für Wiederaufbau Online. „*Wasser OCP*“ <https://www.kfw-entwicklungsbank.de/ipfz/Projektdatenbank/Wasser-OCP-31533.htm> (letzter Zugriff am: 26.03.2020).
- Klingst, Martin. „Flüchtlinge – Ist das die Grenze, die wir wollen?“ In: *Zeit* Online, 21.01.2016 <https://www.zeit.de/2016/04/fluechtlinge-melilla-zaun-marokko/seite-2> (letzter Zugriff am: 27.03.2020).
- Office Chérifien des Phosphates Online. „*Nos implantations et partenariats.*“ <https://www.ocpgroup.ma/fr/qui-sommes-nous/nos-implantations-et-partenariats> (letzter Zugriff am: 26.03.2020).
- . „*Notre gouvernance.*“ <https://www.ocpgroup.ma/fr/qui-sommes-nous/notre-go>

<sup>24</sup> Ruf. „Die Polisario am Ende?“: 42.

<sup>25</sup> Hildebrandt, Paul. „Westsahara-Konflikt – ‚Die Waffenruhe war ein Fehler‘.“ In: *Deutschland Funkkultur* Online, 26.06.2019 [https://www.deutschlandfunkkultur.de/westsahara-konflikt-die-waffenruhe-war-ein-fehler.979.de.html?dram:article\\_id=452170](https://www.deutschlandfunkkultur.de/westsahara-konflikt-die-waffenruhe-war-ein-fehler.979.de.html?dram:article_id=452170) (letzter Zugriff am: 28.03.2020).

- overnance (letzter Zugriff am: 26.03.2020).
- Organization of African Unity. „*OAU Charter, v. 25.05.1963.*“  
[https://au.int/sites/default/files/treaties/7759-file-oau\\_charter\\_1963.pdf](https://au.int/sites/default/files/treaties/7759-file-oau_charter_1963.pdf) (letzter Zugriff am: 24.03.2020).
- Quarante, Olivier. „Die Schätze der Westsahara – Phosphor, Fisch und Erdöl kommen nicht den Sahrauis zugute, sondern dem marokkanischen Staat.“ In: *Le Monde Diplomatique*, dt. Ausgabe Online, 14.03.2014.  
<https://monde-diplomatique.de/artikel/!380095> (letzter Zugriff am: 27.03.2020).
- „Sahara: les gouvernements arabes multiplient les efforts de médiation Alger miserait sur la Syrie et l’Irak.“ In: *Le Monde Online*, 30.01.1976  
[https://www.lemonde.fr/archives/article/1976/01/30/sahara-les-gouvernements-arabes-multiplient-les-efforts-de-mediation-alger-miserait-sur-la-syrie-et-l-irak\\_3123488\\_1819218.html](https://www.lemonde.fr/archives/article/1976/01/30/sahara-les-gouvernements-arabes-multiplient-les-efforts-de-mediation-alger-miserait-sur-la-syrie-et-l-irak_3123488_1819218.html) (zuletzt abgerufen am: 09.04.2020).
- Schmitz, Peter. „Branchencheck – Marokko (März 2019): Industrielle Entwicklung steigert deutsche Lieferchancen.“ In: *Germany Trade & Invest Online* (Stand: 27.03.2019)  
<https://www.gtai.de/gtai-de/trade/branchen/branchencheck/marokko/branchencheck-marokko-maerz-2019--22790> (letzter Zugriff am: 27.03.2020).
- Wandler, Reiner. „Ressourcenstreit in der Westsahara – Keine Kontrolle über Öl und Tomaten.“ In: *taz Online*, 23.04.2014.  
<https://taz.de/Ressourcenstreit-in-der-Westsahara/!5043778/> (letzter Zugriff am: 28.03.2020).
- Western Sahara Resource Watch Online. „*New Report on Western Sahara Phosphate Industry out now.*“ (Stand: 8.04.2019).  
<https://www.wsrw.org/a105x4497> (letzter Zugriff am: 26.03.2020).